

## Satzung

### der Turn- und Sportgemeinschaft Seelow (TSG) e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Seelow (TSG) e.V. und hat seinen Sitz in Seelow. Der Verein ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter VR-Nummer 310 FF eingetragen.

#### § 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

Der TSG e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder durch sportliche Übungen
- regelmäßigen Trainingsbetrieb der Abteilungen der TSG
- die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- die Schaffung der Voraussetzungen für die Ausübung der Sportarten der Abteilungen der TSG

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins sowie Personen, die für den Verein tätig sind, üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Mitgliederversammlung kann für Vorstandsmitglieder eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsentschädigung) beschließen.

Die Übungsleiter erhalten unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine angemessene Übungsleitervergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG.

Der Vorstand entscheidet jährlich über die Höhe der Übungsleitervergütungen.

#### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- den erwachsenen Mitgliedern und
- den minderjährigen Mitgliedern.

Sie können ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein.

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit den zuständigen Übungsleitern.

Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen durch eine schriftliche Erklärung ablehnen.

Dem Antragssteller steht das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Ablehnung des Aufnahmeantrages an den Vorstand zu richten. Die endgültige Entscheidung über die Beitrittserklärung trifft der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist abhängig von der Zahlung des ersten Beitrages.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ruhen, wenn sie mit ihren Beiträgen im Rückstand sind oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, mit dem Tod oder durch Auflösung des Vereins.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Austritt ist zum 30.6 bzw. 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von der Kündigungsfrist zulassen.

Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz wiederholter Mahnungen mit den Beiträgen bzw. sonstigen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand geraten ist.

Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzuschicken.

Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Beschlusses gerechnet – schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Austritt oder Ausschluss endet die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages erst mit dem 30.6 bzw. 31.12. des Kalenderjahres.

#### **§ 4 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

Zur Förderung der Vereinszwecke und zur Deckung der Kosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge und setzt Gebühren sowie Umlagen fest.

Die Höhe der Beiträge, Gebühren und der eventuell notwendigen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles weitere regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die vom der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.

Die Einladung hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse vorzunehmen.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden – außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gültig gefasst.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Bei Vakanz eines Vorstandspostens ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

#### **§ 6 Abteilungen des TSG Seelow e.V.**

Die Abteilungen regeln ihre Trainings- und Wettkampfzeiten selbständig.

Die erforderlichen finanziellen Mittel stellt der Vorstand aus den Mitteln des Vereins zur Verfügung.

Die Abteilungen melden ihren geplanten Bedarf bis 30.11. des Vorjahres beim Vorstand an.

#### **§ 7 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung hat einmal jährlich zu erfolgen und das vorangegangene Geschäftsjahr zu erfassen.

Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

**§ 8 Haftung**

Für Schäden oder Verluste, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung gedeckt ist.  
Er haftet nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung keine weiteren Bestimmungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.  
Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung vom 12.07.1991 zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2013